

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Trippstadter Straße, Änderung 2“ Ka 0 / 129 b

Stand: 28. August 2006



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) , zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) (213-1) vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. 2003, S. 155)
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390)
-

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Gewerbegebiet (GE 1) (§ 8 BauNVO)

Folgende Einrichtungen sind nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, soweit sie Güter/Dienstleistungen aus dem Bereich Forschung, Lehre oder Technologie herstellen bzw. anbieten,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, sind nach § 1(5) BauNVO allgemein zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (1) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO nicht zulässig:

- Lagerhäuser und Lagerplätze
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten

1.1.2 Gewerbegebiet (GE 2 und 3) (§ 8 BauNVO)

Folgende Einrichtungen sind nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, soweit sie Güter/Dienstleistungen aus dem Bereich Forschung, Lehre oder Technologie herstellen bzw. anbieten,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke
- nicht großflächiger Einzelhandel

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, sind nach § 1(5) BauNVO allgemein zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (1) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO nicht zulässig:

- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Tankstellen
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten/Betriebe deren beabsichtigte Nutzung auf Spielautomaten ausgerichtet ist.

1.1.3 Gewerbegebiet (GE 4 und 5) (§ 8 BauNVO)

Folgende Einrichtungen sind nach §8 (2) BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art soweit sie Güter/Dienstleistungen aus dem Bereich Forschung, Lehre oder Technologie herstellen bzw. anbieten,
- öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, sind nach § 1(5) BauNVO allgemein zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (1) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO nicht zulässig:

- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Tankstellen
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten

1.1.3 Sonstiges Sondergebiet: Forschung und Technologie (SO und SO 1)
(§ 11 BauNVO)

- In dem Sondergebiet "Forschung und Technologie" (SO und SO 1) sind nur Einrichtungen zulässig, die der Forschung und Entwicklung bzw. Erkundung neuer Technologien dienen. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen privater und öffentlicher forschungs- und technologiebezogener Einrichtungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16-21a BauNVO und § 9 (1) BauGB)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch

- die Grundflächenzahl,
- die Geschossflächenzahl,
- die Zahl der Vollgeschosse.

1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.2.3 Bei der Ermittlung der Grundfläche nach § 19 (4) BauNVO sind im Gewerbegebiet die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen mitzurechnen. Die Zufahrten werden nicht angerechnet.

1.2.4 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind nach § 20 (3) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen.

1.3 Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 BauNVO)

Die maximale Gebäudeoberkante wird für die einzelnen Teilflächen wie folgt festgesetzt:

SO	22,00 m
SO1	7,50 m
GE1	24,00 m
GE2 und GE4	12,00 m
GE3 und GE5	7,50 m

Die angegebenen Maße beziehen sich im Gewerbe- bzw. Sondergebiet auf die Gebäudeoberkante (OK). Diese Maße sind Höchstmaße. Die Höhenangaben im Bebauungsplan sind Meterangaben.

Der untere Bezugspunkt der Höhenangabe ist die bestehende fertige Straßenhöhe (Höhe bezogen auf Straßenachse) am jeweiligen Baugrundstück (Grundstücksmitte zur Straßenseite).

Als Gebäudeoberkante für bauliche Anlagen gilt bei Flach-/Pulldächern:
Die obere Begrenzung ist die oberste äußere Schnittlinie der aufgehenden Gebäudewand mit der äußeren Dachhaut.

Als Gebäudeoberkante für bauliche Anlagen gilt bei Satteldächern:
Gebäudeoberkante ist die Firsthöhe. Firsthöhe des Gebäudes ist oberster Schnittpunkt der Dachflächen.

Für das GE1 die Gebiete SO und SO1 ist die Trippstadter Straße als Höhenbezug anzunehmen. Für das Gebiet GE2, GE3, GE4 und GE5 ist die Carl-Euler-Straße als Höhenbezug anzunehmen.

1.4 Bauweise (§ 22 BauNVO)

1.4.1 Gewerbegebiet und Sondergebiet:

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hierbei sind Gebäudelängen über 50 Meter zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen des § 22 (2) BauNVO.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (3) BauNVO festgesetzt.

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

1.6.1 Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6.2 Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

1.7.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nach § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen bzw. auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.7.2 Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt sind.

1.8 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen
(§ 9 (2) BauGB)

1.8.1 An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen.

1.8.1 Tiefergelegene Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m bis auf Straßenhöhe anzuböschten sowie höhergelegene Baugrundstücke abzuböschten.

1.9 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1.9.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind an allen Gebäuden, an denen die städtebaulichen Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, wesentlich überschritten werden (> 1 Dezibel), passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

2. Grünordnerische Festsetzungen, landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

2.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

2.1.1 Die Vegetationsflächen im Zuge der öffentlichen Straßen werden gemäß der Planzeichnung als Gehölzfläche ausgebildet. Baumpflanzungen werden nach den zeichnerischen Festsetzungen vorgenommen (Vegetationsauswahl gemäß Anlage). Abweichungen aufgrund örtlicher Standortverhältnisse (Einfahrten, Sichtwinkel etc.) werden durch entsprechende Verschiebungen beachtet. Der Abstand der Bäume beträgt in der Regel maximal 15 m.

2.2 Öffentliche und private Kfz-Stellplätze
(§ 88 (1) Nr.1 LBauO)

2.2.1 Stellplatzanlagen sind mit Pflanzstreifen und Bäumen folgendermaßen zu gliedern:

Für jeweils vier Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung der Stellplätze ist ein Laubbaum 1. Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt des Pflanzens beträgt 18 bis 20 cm. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 m² auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.

2.2.2 Die Befestigung der Stellplätze ist aus ökologischen Gründen ausschließlich in wassergebundener Bauweise (z. B. Rasenfugepflaster, Rasenkammersteinen, Dränpflaster oder gleichwertigem Aufbau) zulässig.

2.2.3 Garagen sind mit Gehölzen bzw. mit rankenden Gehölzen zu begrünen; bei Dachneigungen bis zu 10° sind Dachbegrünungen vorzunehmen. Garagenzeilen sind mit Pflanzlücken (je vier Garagen) herzustellen; Die Lücken sind jeweils mit einem Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (vgl. Pflanzliste) zu bepflanzen.

2.3 Gewerbe- und Sondergebiet

- 2.3.1** Zur besseren Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige fensterlose Außenwände von Gebäuden ab einer Größe von 30 m² zu 20 % zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten (Vegetationsliste in Anlage).
- 2.3.2** Dachbegrünung:
Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° sind zu begrünen (Vegetationsschicht mindestens 8 cm dick).
- 2.3.3** Für die Bepflanzung sind überwiegend heimische Laubgehölze (Gehölzliste in Anlage) bzw. deren Sorten zu verwenden. Die Gehölzpflanzungen werden mit dem Referat Grünflächen der Stadtverwaltung Kaiserslautern abgestimmt.
- 2.3.4** Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 2.3.5** Die nicht überbaubaren Flächen sowie die privaten Grünflächen sind gemäß Planzeichnung mindestens mit Bäumen 1. Ordnung in einem max. Abstand von 15 m zu bepflanzen. Der Standort der Bäume ist an den dargestellten Leitlinien zu orientieren; örtliche Verschiebungen sind sinngemäß möglich.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 (6) LBauO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen

(§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

3.2 Gestalterische Anforderungen an private Freiflächen

(§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

- 3.2.1** Die nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Die privaten Pflanzpflichten sind in Form eines Freiflächengestaltungsplanes nachzuweisen.
- 3.2.2** Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 3.2.3** Die nicht überbaubare Grundstücksfläche zwischen der Baugrenze und der Trippstadter Straße ist - unter Berücksichtigung von Zufahrten - gärtnerisch zu gestalten; gemäß Planzeichnung sind Baumpflanzungen in Reihe zwingend vorgeschrieben.

3.3 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen:

3.3.1 Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 LBauO genügen. Untersagt sind:

- a) störende Häufung,
- b) die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern,
- c) Werbeanlagen, soweit sie nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Eine störende Häufung ist dann anzunehmen, wenn mehr als 5% einer Fassade von Werbeanlagen ausgefüllt sind.

3.4 Einfriedungen

3.4.1 Gewerbe- und Sondergebiet:

- Als Einfriedung sind nur Zäune und Hecken bis 2 m Höhe zulässig.
- Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur Hecken bis 1 m Höhe zulässig. Eine höhere Einfriedung mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen bis 2 m Höhe einschließlich Türen und Tore ist erst ab 1,50 m Abstand zu den öffentlichen Straßen und Wegen zulässig. Der Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung ist zu begrünen.
- Nadelgehölze sind als Einfriedung/Hecke unzulässig.

B. Hinweise

1. Im gesamten Plangebiet ist mit dem Fund von Kampfmitteln zu rechnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind entsprechende Erkundungen vorzunehmen.
2. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 18115, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung abzustimmen ist und nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Planung ist umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
4. Im Plangebiet wurden die vorhandenen Bodenbelastungen saniert. Dennoch ist mit punktuellen und flächenhaften Bodenbelastungen zu rechnen.
Der bei einer Unterkellerung anfallende unbelastete Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Grundsätzlich sollte aber auf Geschosse unter der Geländeoberfläche wegen der Altlastenproblematik im Plangebiet verzichtet werden.

5. Die Ableitung von Dränagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
6. Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen sollte zur Verwendung zu untergeordneten Nutzungen zwischengespeichert werden. Auf den privaten Grundstücken sind hierzu je m² versiegelte Fläche 20 l Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die Überläufe der privaten Rückhalteinrichtungen sind an das öffentliche Regenwassernetz anzuschließen.
7. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag einzureichen. Dieser ist mit der Stadtentwässerung abzustimmen und wird nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Genehmigung.
8. Bautechnisch nicht realisierbare Vegetationsmaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind auf dem Grundstück oder als Ausgleich durch flächenäquivalente Pflanzmaßnahmen nachzuweisen. Für oben definierte Dach- und Fassadenflächen, an denen keine Pflanzbindungen realisiert werden, ist zum Ausgleich je <100 m² jeweils ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen. Sofern nicht vor Ort geeignete Pflanzfläche vorhanden ist, sind vertragliche Vereinbarungen über Baumpflanzungen zu treffen.
9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden, soweit diese zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
10. Zur Herstellung des Straßenkörpers ist die zeitweilige Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 0,50 m durch die Eigentümer zu dulden.
11. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstellen soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
12. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage Fassung 1998" zu berücksichtigen.
13. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.
14. Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB geahndet.
15. Die im Plan gekennzeichneten Bestände an Bäumen bzw. Sträuchern sind zu erhalten und zu pflegen und ggf. während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu schützen.
(Siehe DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – sowie RAS LG 4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

Sollten einzelne Gehölze nicht erhalten werden können, ist in Absprache mit dem Referat Grünflächen eine Ersatzpflanzung durchzuführen: Pro 100 m² Grünfläche sind 1 Laubbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang: 16-18 cm, des Weiteren 2 Stammbusch-Bäume (Höhe beim Pflanzen: 150-200 cm) sowie 50 Sträucher (Höhe beim Pflanzen: 60-100 cm) zu pflanzen. Gemäß der Liste im Anhang sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Insgesamt ist auf der Fläche eine dichte, gestufte Gehölzpflanzung zu entwickeln.

16. Die Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW für Gewerbegebiete sicherzustellen.
17. Vor dem Abriss bestehender Gebäude sind eventuell vorhandene Gasleitungen von der Gasanstalt Kaiserslautern zu trennen.
18. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Unterkellerung von Bauwerken bzw. der Anlage von Tiefgaragen mit erhöhtem finanziellen und zeitlichen Aufwand zu rechnen ist, da eine entsprechende fachliche Begleitung der Baumaßnahme durch die SGD Süd Regionalstelle WAB Kaiserslautern notwendig ist.
19. Die Koordinierung der Erschließung ist vom jeweiligen Erschließungsträger möglichst frühzeitig mit allen beteiligten Stellen sowie der Deutschen Telekom AG und Kabel Deutschland vorzunehmen.

30.10.2006

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

29.09.06



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausgefertigt:

31.10.2006

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Anlage

Fassadenbegrünung (z. B.):

Clematis in Arten	Waldrebe
Lonicera in Arten	Geißblatt
Parthenocissus in Arten	Wilder Wein
Polygonum in Arten	Knöterich

Bäume im Straßenraum und Stellplätze (z. B.):

Bäume erster Ordnung:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Quercus petraea	Eiche
Tilia cordata	Linde

Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 18-20 cm

Bäume zweiter Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehrbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 16-18 cm

Heister und Sträucher (z. B.):

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus spec.	Hartriegel
Coryllus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa spec.	Rose
Salix spec.	Weide
Sambucus racemosa	Holunder
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rubus spec.	Brombeere

Qualitäts- und Größenmerkmale:

- für Heister 2xv, Höhe 150-175 cm,
- für v Str. 3 Tr., Höhe 60-100 cm.